

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 13. August 1925.

Inhalt:

Bekanntmachung:

206) Verfassung der evang.-luth. Kirche von Mecklenburg-Schwerin nebst der Wahlordnung.

Bekanntmachung.

206) G.-Nr. I. 3279.

Kirchenverfassung nebst Wahlordnung.

Da die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 12. Mai 1921 nebst der Wahlordnung im Kirchlichen Amtsblatt bisher nicht abgedruckt ist — die Verkündung ist im Regierungsblatt erfolgt — und da inzwischen eine Reihe von Änderungen durch die Landessynode beschlossen ist, so bringt der Oberkirchenrat nachstehend die Kirchenverfassung nebst der Wahlordnung in der jetzt gültigen Fassung zum Abdruck. In den Anmerkungen werden die früheren Bestimmungen, die inzwischen durch die Landessynode aufgehoben oder durch andere ersetzt sind, sowie bisher erlassene Ausführungsbestimmungen hinzugefügt.

Schwerin, den 25. Juli 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieben.

Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin nebst der Wahlordnung.

A. Verfassung.

Die verfassungsgebende Landessynode hat in 3. Lesung am 12. Mai 1921 folgende Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin einstimmig beschlossen, welche am 29. September 1921 durch das Reg.-Bl. verkündet und damit in Kraft getreten ist.

Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohne Gottes, als ihrem Herrn und Heiland. Getreu dem Erbe der Väter, steht sie auf dem in

der Heiligen Schrift gegebenen, in den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugten Evangelium als der unantastbaren Grundlage für ihre Arbeit und ihre Gemeinschaft.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist ein Glied der evangelisch-lutherischen Gesamtkirche. Unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes und ihrer Selbständigkeit hält sie Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.

§ 2.

Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist Volkskirche. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Kirchenhoheit des Staates.

Sie hat das Recht, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben.

II. Aufbau der Landeskirche.

§ 3.

Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin baut sich auf den Kirchengemeinden des Landes auf, an deren Spitze die Pastoren als Träger des geistlichen Amtes stehen.

Die Kirchengemeinden sind zu Propsteien und diese wiederum zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.

An der Spitze der Propstei steht ein Propst, an der Spitze des Kirchenkreises ein Landesuperintendent. Für die Propsteien bestehen Propsteisynoden.

Die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist der Oberkirchenrat.

Der oberste Geistliche ist der Landesbischof.

Über allen steht die Landessynode.

§ 4.

Das Konsistorium und das Obere Kirchengengericht in Rostock bleiben bis auf anderweitige gesetzliche Regelung als kirchliche Disziplinargerichte von Bestand.

Ann. Die in diesem Paragraphen in Aussicht genommene anderweitige gesetzliche Regelung ist durch das Kirchengesetz vom 29. August 1924, betr. die Einführung der Kirchengesetze über

1. die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen;
2. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen;
3. die Versetzung eines Geistlichen auf eine andere Pfarre im Interesse des Dienstes;
4. die Versetzung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten in den Ruhestand wegen zu hohen Alters,

und durch das Kirchengesetz vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin und das Verfahren in kirchlichen Disziplinarsachen erfolgt. Vergl. Amtsblatt Nr. 13/1924.

III. Kirchengemeindeordnung.

1. Die Kirchengemeinde.

§ 5.

Die Kirchengemeinden des Landes bestehen aus den Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche in dem Kirchspiel ihren Wohnsitz haben und aus der Kirche nicht ausgetreten sind.

Jede Kirchengemeinde hat ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 6.

Wer aus der Kirche austreten will, hat es dem zuständigen Geistlichen gegenüber zu erklären. Die Erklärung erfolgt entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Ann. In der ursprünglichen Fassung lautete der letzte Satz dieses Absatzes: „Der Austritt wird mit dem Schlusse des auf die Erklärung folgenden Kalendervierteljahres wirksam“. Dieser Satz ist laut Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 gestrichen. Vergl. Amtsblatt Nr. 4/1922, S. 13.

Der Wiedereintritt muß ebenfalls dem zuständigen Geistlichen gegenüber erklärt werden, und zwar entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung.

2. Der Kirchengemeinderat.

§ 7.

In jeder Kirchengemeinde ist ein Kirchengemeinderat zu bilden.

Der Kirchengemeinderat kann Arbeitsausschüsse bestellen, zu denen auch Personen, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören, zugezogen werden können.

Der Kirchengemeinderat kann die Helfer und Diakonissen der Gemeinde zu seinen Beratungen zuziehen.

In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde wie des kirchlichen Lebens überhaupt hat der Vorsitzende des Kirchengemeinderats das Recht, der Gesamtgemeinde durch Einberufung einer Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Auf Beschluß des Kirchengemeinderats ist er hierzu verpflichtet.

3. Kirchengemeinderäte in vereinigten Gemeinden.

§ 8.

Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden oder vereinigte Mütter-, Tochter-, Kapellen- oder andere selbständige Gemeinden), so ist in der Regel für jede ein besonderer Kirchengemeinderat zu bilden. In diesem Falle haben die Kirchengemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtkirchspiels zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammenzutreten. In die Körperschaft kann jede Gemeinde eine ihrer Seelenzahl entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden, wobei auf je 200 Seelen ein Vertreter kommt; jedoch steht jeder Gemeinde mindestens ein Vertreter zu.

In Ortschaften mit mehreren Kirchspielen haben die einzelnen Kirchengemeinderäte für allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Ortschaft

zu gemeinschaftlicher Verhandlung zusammenzutreten. Die Zahl der hierzu zu entsendenden Vertreter bestimmen die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte gemeinsam unter Berücksichtigung der Seelenzahl der Einzelgemeinden.

Ann. Die Landesynode hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1922 beschlossen, daß diese Bestimmung folgendermaßen auszulegen ist: Der in Ortschaften mit mehreren Kirchspielen für allgemeine Angelegenheiten der ganzen Ortschaft gebildete Gesamtausschuß kann in denjenigen Angelegenheiten mit verbindlicher Kraft für alle Kirchspiele der Ortschaften beschließen, welche von mindestens einem der Kirchengemeinderäte oder von dem Oberkirchenrat an ihn gebracht sind. Amtsblatt Nr. 1/1923, S. 20.

Für die Landesstrafanstalt Dreierbergen, das Zentralgefängnis in Bükow und das Landarbeitshaus in Güstrow ist kein besonderer Kirchengemeinderat zu bilden.

4. Zusammensetzung des Kirchengemeinderates.

§ 9.

Der Kirchengemeinderat besteht:

1. aus dem Pastor der Gemeinde.

In Gemeinden mit mehreren Geistlichen gehören sämtliche Geistliche dem Kirchengemeinderat an. Hilfsprediger auf nicht dauernd errichteten Stellen haben nur beratende Stimme.

2. aus dem Patron, wenn dieser volljährig ist und im übrigen die zur Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat nötigen Eigenschaften besitzt.

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Patrone vorhanden, so haben sie aus ihrer Mitte einen Vertreter zu wählen.

Ann. Nach einem Beschluß der Landesynode vom 18. Mai 1923 sind die Bestimmungen im § 9, Ziffer 2 und § 11 Abs. 3 der Kirchenverfassung dahin auszulegen, daß das mindestens dreimonatige Wohnen in der Gemeinde für den Patron nicht als eine zu seiner Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft anzusehen ist. Der Patron ist mithin auch dann Mitglied des Kirchengemeinderates, wenn er nicht in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Vergl. Amtsblatt Nr. 10/1923, S. 128.

3. aus den Kirchenältesten. Ihre Zahl, etwaige besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates sowie über die Bildung besonderer Wahlbezirke sind für jedes Kirchspiel durch Ortsfassung zu regeln. Die Fassung bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesuperintendenten.

5. Wahl der Kirchenältesten.

§ 10.

Die Kirchenältesten werden von der Kirchengemeinde durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der wahlberechtigten Gemeindeglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt.

Jede Ortschaft wählt ihre Kirchenältesten gesondert, jedoch müssen auf jeden der so entstandenen Wahlbezirke mindestens zwei Kirchenälteste entfallen. Kleinere Ortschaften sind entsprechend zu vereinigen.

§ 11.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der Gemeinde männlichen und weiblichen Geschlechts.

Ausgeschlossen ist:

1. wer durch unehrbaren Lebenswandel oder durch tatsächlich befundete

- Verachtung des göttlichen Wortes ein öffentliches, noch nicht durch nachhaltige Besserung beseitigtes Argerniß gegeben hat;
2. wer vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen ist;
 3. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
 4. wem durch gerichtliches Verfahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr vollendet und mindestens drei Monate in der Gemeinde oder an dem Orte gewohnt haben. Sie müssen bereit sein, das folgende Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, daß ich als Kirchenältester mein Amt sorgfältig und treu nach dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche verwalten und gewissenhaft darauf achten will, daß alles in der Gemeinde ordentlich und ehrlich zugehe zur Ehre Gottes!“

Inhaber kirchlicher Ämter sind wählbar, auch wenn sie nicht drei Monate in der Gemeinde gewohnt haben.

Anm. Hierzu ist die Anm. zu § 9, Ziffer 2 zu vergleichen.

Nicht wählbar ist, wer durch beharrliches Fernbleiben vom öffentlichen Gottesdienst und von der Feier des heiligen Abendmahls aufgehört hat, seine kirchliche Gesinnung zu betätigen.

In Zweifelsfällen entscheidet über Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Kirchengemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Superintendent. Gegen die Entscheidung des Superintendenten steht dem davon Betroffenen binnen zwei Wochen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Oberkirchenrat frei; die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

§ 12.

Das Verfahren bei der Wahl der Kirchenältesten wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

6. Dauer des Amtes der Kirchenältesten, Ergänzung des Kirchengemeinderats im Laufe einer Wahlperiode.

§ 13.

Das Amt des Kirchenältesten dauert 6 Jahre.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung tritt der Erbsmann ein.

7. Entlassung von Mitgliedern eines Kirchengemeinderates, Auflösung des Kirchengemeinderates.

§ 14.

Die Entlassung von Mitgliedern eines Kirchengemeinderates hat zu erfolgen:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft,
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Darüber hat nach Gehör des Kirchengemeinderates der Landesuperintendent zu entscheiden und auf Beschwerde gegen dessen Entscheidung der Oberkirchenrat. Die Vorschrift des § 11 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

Wenn ein Kirchengemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder sie in gröblicher Weise verletzt, so kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Landesuperintendenten ihn auflösen und den nachweisbar schuldigen Mitgliedern die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen, auch bis zur Neuwahl Vertreter bestellen. Die Neubildung des Kirchengemeinderates ist alsdann nach Vorschrift der Wahlordnung zu bewirken.

8. Geschäftsführung des Kirchengemeinderates.

§ 15.

Den Vorsitz im Kirchengemeinderate führt der Pastor. Sind mehrere Geistliche in der Gemeinde angestellt, so wechselt der Vorsitz unter ihnen alle drei Jahre. Daneben hat der Kirchengemeinderat einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen; er darf nicht Geistlicher der Gemeinde sein.

Anm. Die hier erwähnte dreijährige Frist beginnt nach einem Beschluß der Landessynode vom 29. November 1922 mit dem Tage des Inkrafttretens der Kirchenverfassung, also mit dem 29. September 1921. Der Wechsel im Vorsitz hat demnach erstmalig am 29. September 1924 stattgefunden. Vergl. Amtsblatt Nr. 9/1924, S. 109 unten.

Der vorsitzende Pastor kann für eine einzelne Sitzung oder für das laufende Kalenderjahr auf den Vorsitz verzichten.

Bei Behinderung oder Verzicht des Pastors übernimmt den Vorsitz in Gemeinden mit mehreren Geistlichen der Nächstdienstälteste, wenn auch dieser verzichtet und in allen übrigen Fällen der stellvertretende Vorsitzende.

In den Fällen des § 8 Abs. 2 führt, wenn es sich um den Sitz eines Landesuperintendenten handelt, der Superintendent, sonst ein von der Versammlung auf 6 Jahre zu erwählendes Mitglied den Vorsitz. Verzichtet der Landesuperintendent, so ist ebenfalls von der Versammlung ein Vertreter zu wählen.

§ 16.

Der Kirchengemeinderat versammelt sich zu ordentlicher Sitzung mindestens einmal in jedem Vierteljahr, zu außerordentlichen Sitzungen nach Ermessen des Vorsitzenden, oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates es beantragt.

Der Landesuperintendent hat das Recht, durch den Vorsitzenden jeden Kirchengemeinderat seines Bezirkes zu berufen, und kann an seinen Sitzungen teilnehmen.

§ 17.

Der Kirchengemeinderat beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Ist die Einberufung einer zweiten Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit der ersten nötig, so ist diese beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlussfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und auf Bitte des Vorsitzenden den Versammlungsraum zu verlassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das höhere Lebensalter.

Wenn einer der Pastoren glaubt, daß durch die Ausführung eines Beschlusses ein nicht wiedergutzumachender Schaden verursacht wird, so hat er das Recht eines aufschiebenden Einspruches bis zur Entscheidung des

Landesuperintendenten. Das gleiche Einspruchsrecht hat der Patron, wenn er von dem Beschluß eine nicht wiedergutzumachende Schädigung seiner Interessen befürchtet.

Sind Gegenstände der Verhandlung von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von dem Kirchengemeinderat einstimmig als vertraulich bezeichnet, so haben die Mitglieder des Kirchengemeinderats Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Beschlüsse des Kirchengemeinderates sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied zu unterschreiben.

9. Wirkungskreis des Kirchengemeinderates.

§ 18.

Der Kirchengemeinderat in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Gliedern hat die Aufgabe, zusammen mit den Pastoren durch Wort und Tat, vor allem durch sein eigenes Vorbild, das christliche und kirchliche Leben in der Gemeinde zu wecken und zu pflegen. Daneben hat er die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

Zu diesem Zwecke soll er durch alle geeigneten Mittel:

1. christliche Gesinnung und Sitte im häuslichen und öffentlichen Leben wecken, aufrecht erhalten und fördern,
2. die Heilighaltung des Sonntags, die Hebung des Kirchenbesuches, die Pflege des Kirchengesanges und die Erhaltung der äußeren Ordnung des Gottesdienstes sich angelegen sein lassen,
3. den Pastor auf seinen Wunsch in der Kirchenzucht unterstützen,
4. die Interessen der Kirchengemeinde am Religionsunterricht wahrnehmen, ohne daß ihm eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule zusteht,
5. an der christlichen Erziehung der Jugend im Hause, ihrer Unterweisung im Kindergottesdienst und ihrer Pflege in den christlichen Jugendvereinen mitarbeiten,
6. die Opferfreudigkeit für christliche und kirchliche Zwecke in der Gemeinde beleben,
7. die kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Fürsorgebedürftigen sowie alle sonstigen Arbeiten der inneren Mission fördern.

Außerdem steht ihm zu:

8. die Vertretung der Kirchengemeinde in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten,
9. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde,
10. die Einsicht in die Kirchenrechnung und ihre Vorprüfung,
11. die Mitbestimmung über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude,
12. die Beschlußfassung über Kirchenkollekten für Zwecke der Gemeinde,
13. die Mitbestimmung bei der Abgrenzung von Seelsorgebezirken,
14. die Wahlen zu der Landessynode.

Weiter liegt ihm nach noch zu erlassenden kirchengesetzlichen Vorschriften ob:

15. die Beschlußfassung über kirchliche Gemeindeumlagen,
16. die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude,
17. die Mitwirkung bei der Verteilung von Kirchstühlen,

18. die Verwaltung bezw. Aufsicht über die Kirchhöfe der Kirchen, Anweisung oder Beaufsichtigung der Anweisung und Benutzung der Grabstellen und der Führung der nötigen Register,

19. die Ausübung der Rechte, welche der Kirchengemeinde bei Stellenbesetzung zugewiesen werden.

Ferner hat er die Rechte der Kirchengemeinde wahrzunehmen:

20. bei Bestellung besonderer Verwalter des Kirchenvermögens,

21. bei Abänderung der Patronatsverhältnisse.

22. Der Kirchengemeinderat ist bei allen anderen wichtigen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei der Abgrenzung von Kirchspielen, zu hören.

Anm. Hierzu ist unter dem 8. Januar 1925 folgende Bekanntmachung des Oberkirchenrats (Amtsblatt Nr. 2/1925, S. 9 u. 10) erlassen worden:

Es hat sich das Bedürfnis herausgestellt, die Kirchenältesten mehr als bisher in die Verfassung und das Leben der Kirche, und zwar der Einzelgemeinde wie auch der Gesamtkirche, einzuführen und sie in weiterem Umfange zur Mitarbeit an der Gemeinde heranzuziehen. Die Herren Pastoren werden aufgefordert, nach dieser Richtung hin ihrer Tätigkeit als Vorsitzender des Kirchengemeinderats die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. In einzelnen wird folgendes bestimmt:

1. In den regelmäßigen Sitzungen sind alle wichtigen gemeindlichen und kirchlichen Maßnahmen, auch wenn sie an sich nicht der Zuständigkeit der Kirchengemeinderäte unterliegen, mit den Kirchenältesten zu besprechen, namentlich ist ihnen von allen für das Gemeindeleben in Frage kommenden Kirchengesetzen, Beschlüssen der Landes-synode und Anordnungen des Kirchenregiments Kenntnis zu geben.

2. Die Kirchenältesten sind anzuregen, auch ihrerseits Wünsche, die zur Hebung des Gemeindelebens dienen, wie Einrichtung von Bibelstunden, Kinder-gottesdiensten usw., vorzubringen. Falls der Vorsitzende den von der Mehrheit des Kirchengemeinderats bezüglichen Wünschen nicht stattgeben zu können glaubt, so ist die Entscheidung des zuständigen Landes-superintendenten herbeizuführen.

3. Die Kirchenrechnung ist mit den Kirchenältesten zu besprechen, und es ist darauf zu halten, daß der Kirchengemeinderat die ihm obliegende Vorprüfung sorgfältig vornimmt und hierbei nicht nur etwaige rechnerische, sondern auch sachliche Bedenken äußert. Der Befund der Vorprüfung ist in das Rechnungsbuch einzutragen und von dem mit der Vorprüfung beauftragten Ausschuss zu unterzeichnen.

4. Wenn die Verhältnisse es gestatten und der Pastor es wünscht, ist einem der Kirchenältesten nach Vereinbarung mit ihm die Führung der Kirchenrechnung zu übertragen, nachdem das Patronat seine Zustimmung dazu gegeben hat.

5. Nicht nur die Beschlüsse des Kirchengemeinderats, sondern auch die sonstigen Gegenstände der Verhandlung sind in das für die ersteren bestimmte Buch einzutragen.

Die Herren Landes-superintendenten werden ersucht, auch ihrerseits jede Gelegenheit zur Rücksprache mit den Kirchengemeinderäten zu benutzen und darauf hinzuwirken, daß sie immer mehr zu den ihnen verfassungsmäßig obliegenden Aufgaben und zu reger Mitarbeit in und an der Gemeinde herangezogen werden. Es sind nach Bedarf Berichte über die Tätigkeit der Kirchengemeinderäte einzufordern, auch ist bei Gelegenheit Einsicht in die Protokollbücher zu nehmen.

Anm. Die Landes-synode hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 1925 beschlossen, „daß das Amt eines Kirchenjuraten durch die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 12. Mai 1921 nicht aufgehoben ist, vielmehr neben den Kirchengemeinderäten fortbesteht, daß aber zu erstreben ist, bei Auscheiden eines Juraten aus seinem Dienste dessen Befugnisse und Obliegenheiten einem Mitgliede des Kirchengemeinderats zu übertragen, wie auch bei Neuwahl der Kirchengemeinderäte die im Amte befindlichen Kirchenjuraten in diese Vertretung der Kirchengemeinde hineinzuwählen.“ (Sitzungsprotokolle der Landes-synode S. 73 u. 78.)

Die bestehenden Rechte und Pflichten der Patrone und Eingepfarrten werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Eine Aufsicht über die Geistlichen der Gemeinde steht dem Kirchengemeinderat nicht zu. Vielmehr ist der Geistliche in seiner Amtstätigkeit, was

Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen Amtshandlungen betrifft, von dem Kirchengemeinderat unabhängig. Sollten jedoch Mitglieder des Kirchengemeinderats in der Amtsführung oder in dem Wandel eines der Geistlichen der Gemeinde etwas wahrnehmen, was seiner geistlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sind sie, falls eine vertrauliche Aussprache mit dem Geistlichen nicht zum Ziele führt, befugt und verpflichtet, dem Landesuperintendenten davon Anzeige zu machen.

§ 19.

Das Amt eines Kirchenältesten ist ein Ehrenamt.

IV. Synodal-Ordnung.

A. Propsteisynode.

§ 20.

Die Kirchengemeinderäte einer Propstei treten in der Regel einmal im Jahre auf Berufung des Propstes und unter dessen Vorsitz zu einer Propsteisynode zusammen zwecks gegenseitiger Anregung und Aussprache über kirchliche und Gemeindeangelegenheiten. Es steht der Propsteisynode frei, Anträge an die Landessynode und den Oberkirchenrat zu stellen.

Der Landesuperintendent ist zu der Propsteisynode einzuladen. Anderen Gemeindegliedern kann der Zutritt durch den Vorsitzenden gestattet werden.

Im Sinne dieser Vorschriften gelten die Rostocker Gemeinden als eine Propstei und der Stadt-Superintendent als Propst.

B. Die Landessynode.

1. Sitz und Zusammensetzung der Landessynode.

§ 21.

Die oberste Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist die Landessynode. Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

Die Landessynode besteht aus 57 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen:

- I. Aus 19 Mitgliedern im geistlichen Amte der Landeskirche, und zwar aus:
 - 15 Mitgliedern, die von den im Pfarramte der Landeskirche angestellten Geistlichen aus ihrer Mitte gewählt werden,
 - 2 Landesuperintendenten, die von den Landesuperintendenten aus ihrer Mitte zu wählen sind,
 - 2 von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählten Geistlichen;

Ann. Die durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 abgeänderte ursprüngliche Fassung lautete: „2 auf Vorschlag des Oberkirchenrats durch den Synodalausschuß berufenen Geistlichen.“ Vergl. Amtsblatt Nr. 4/1922, S. 13.

II. aus 38 nicht im geistlichen Amte stehenden Mitgliedern der Landeskirche, und zwar aus:

- 35 Mitgliedern, welche von den Kirchenältesten gewählt werden,

- 1 Vertreter der theologischen Fakultät der Landesuniversität Rostock, den die Mitglieder dieser Fakultät wählen,
- 2 Mitgliedern, die von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählt werden.

Anm. Die durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 abgeänderte ursprüngliche Fassung lautete: „2 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Oberkirchenrats durch den Synodalausschuß berufen werden.“ Vergl. Amtsblatt Nr. 4/1922, S. 13.

Mitglieder des Oberkirchenrats dürfen nicht Mitglieder der Landessynode sein.

2. Wahlen zu der Landessynode.

§ 22.

Die Geistlichen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die 35 von den Kirchenältesten zu wählenden Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt.

Der dem Kirchengemeinderat angehörende Geistliche hat bei der Wahl durch die Kirchenältesten keine Stimme, wohl aber der Kirchenpatron, wenn er entweder als solcher oder als gewählter Kirchenältester Mitglied des Kirchengemeinderates ist.

Zum nicht=geistlichen Mitgliede kann jedes Gemeindeglied der Landeskirche, das zum Kirchenältesten wählbar ist, ohne Beschränkung auf den Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks gewählt werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

3. Wirkungskreis und Aufgaben der Landessynode.

§ 23.

Die Landessynode hat als Trägerin der Kirchengewalt das kirchliche Gesetzgebungsrecht und die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung.

Das Bekenntnis ist Voraussetzung, nicht Gegenstand der Verfassung und unterliegt daher nicht der Gesetzgebung.

§ 24.

Aufgabe der Landessynode ist die Erhaltung und der Ausbau der Landeskirche auf Grund der Heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften der evangelisch=lutherischen Kirche.

Zu den besonderen Aufgaben der Landessynode gehört demgemäß u. a. die Beschlußfassung über:

1. die Verfassung der Landeskirche;
2. die liturgische Ordnung der Kirche;
3. die Einführung und Abschaffung kirchlicher Feiertage;
4. die Grundsätze für die Besetzung der geistlichen Ämter, sowie für die Lehrverpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer;
5. die Grundsätze für die dienstrechtlichen Verhältnisse aller im Dienste der Landeskirche stehenden Geistlichen und Beamten;
6. die Grundsätze über die Gewährung oder Versagung der geistlichen Handlungen und über die Kirchenzucht;

7. die Errichtung neuer, die Veränderung und Aufhebung bisheriger Pfarren, Propsteien und Superintendenturen;
8. die kirchlichen Gebühren;
9. die Kirchensteuern;
10. die Prüfung des ihr von dem Oberkirchenrat zu erstattenden Jahresberichts;
11. die Prüfung der ihr vorzulegenden Jahresrechnungen und die Erteilung der Entlastung, die Feststellung des Voranschlages für die Bedürfnisse der Landeskirche und die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der Landeskirche, soweit sie nicht zu vorübergehender Deckung voranschlagsmäßiger Ausgaben dienen.

4. Dauer und Versammlung der Landessynode.

§ 25.

Die Landessynode wird auf 6 Jahre gewählt. Sie wird durch den Oberkirchenrat einberufen und tritt in der Regel alljährlich zusammen. Zu einer außerordentlichen Tagung muß sie auf Antrag des Synodalausschusses oder eines Drittels der Mitglieder der Landessynode einberufen werden.

Die Landessynode kann sich vertagen und ihre Tagung schließen.

§ 26.

Während der Versammlung der Landessynode und am Sonntag vorher findet in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes im Hauptgottesdienst eine Fürbitte für die Landessynode statt.

§ 27.

Die Versammlung der Landessynode wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet.

§ 28.

Der erste Vorsitzende des Oberkirchenrats oder sein Vertreter hat jede neu berufene Landessynode zu eröffnen und an ihren Sitzungen teilzunehmen. Er sowohl, wie die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats, welche gleichfalls das Recht haben, an den Sitzungen der Landessynode teilzunehmen, sind befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§ 29.

Die Mitglieder der Landessynode haben das nachstehende Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Landessynode im Gehorsam gegen das Wort Gottes in heiliger Schrift, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und mit Achtung vor der zu Recht bestehenden kirchlichen Ordnung nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der Landeskirche befördern und dahin wirken will, daß sie in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Das Gelübde ist in der Form abzulegen, daß der erste Vorsitzende des Oberkirchenrats die Frage stellt: „Geloben Sie“ usw., und daß jedes Mitglied antwortet: „Ich gelobe es“, indem es sein Gelübde durch Handschlag bekräftigt.

§ 30.

Den Gang der Verhandlung regelt eine Geschäftsordnung, welche sich die Landessynode selbst gibt.

§ 31.

Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 32.

Die Landessynode wählt bei Beginn jeder Tagung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes ihren Präsidenten, dessen Stellvertreter und die erforderlichen Schriftführer. Das Wahlergebnis ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 33.

Zur Unterstützung des Präsidenten der Landessynode in dessen Geschäften sowie zur Verwaltung der Registratur, Kanzlei und der Bibliothek der Landessynode werden ihr besonders für diesen Dienst zu verpflichtende Beamte von dem Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode überwiesen. Das gleiche gilt von den erforderlichen Unterbeamten.

Die in Absatz 1 bezeichneten Beamten versehen ihr Amt auch bei dem Synodalausschusse (§ 39), sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

§ 34.

Die Verhandlungen sind öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Landessynode beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage oder der Antrag, über welche abgestimmt ist, als abgelehnt.

Wahlhandlungen sind, wenn sich zunächst einfache Mehrheiten ergeben sollten, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer unbedingten Mehrheit fortzusetzen. Für die Wahl zu Ausschüssen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Einer dreimaligen Beratung und Beschlußfassung bedarf es, wenn es sich um Kirchengesetze oder um Bewilligung neuer Ausgaben handelt.

§ 35.

Ein von der Landessynode beschlossenes Gesetz ist durch Veröffentlichung in dem dafür von dem Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß bestimmten Blatte zu verkünden.

Das Gesetz tritt, wenn es nicht selbst etwas anderes bestimmt, mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Tage, an welchem die das Gesetz enthaltende Nummer des Blattes ausgegeben ist, in Kraft.

§ 36.

Der Vorstand der Landessynode hat für die Aufzeichnung und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle zu sorgen.

Die Beschlüsse der Landessynode sind dem Oberkirchenrate mitzuteilen.

§ 37.

Der Oberkirchenrat kann gegen einen Beschluß der Landessynode mit der Wirkung Einspruch erheben, daß der Gegenstand an die Landessynode zur erneuten Verhandlung auf ihrer nächsten Tagung zurückzuverweisen ist. In der gleichen Angelegenheit darf der Einspruch nicht wiederholt werden.

§ 38.

Der Oberkirchenrat kann die Landessynode auflösen, jedoch aus demselben Anlaß nur einmal; die Neubildung einer Landessynode hat alsdann binnen drei Monaten, ihre Einberufung binnen sechs Monaten nach der Auflösung zu erfolgen.

5. Landessynodalausschuß.

§ 39.

In der ersten Tagung jeder Landessynode ist ein Synodalausschuß zu bestellen, der auch außerhalb der Tagung und nach Beendigung der Wahldauer oder nach Auflösung der Landessynode seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neuen Synode ausübt. Dazu wählt die Landessynode aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und vier weitere Mitglieder, und zwar so, daß der Synodalausschuß sich aus zwei geistlichen und drei nicht-geistlichen Mitgliedern zusammensetzt. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen.

Der Synodalausschuß vertritt die Landessynode in den nach § 24 zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten, wenn die Beschlußfassung nach Ansicht des Oberkirchenrats keinen Aufschub duldet oder die Landessynode ihn dazu besonders ermächtigt hat. Er hat seine Beschlüsse der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Synodalausschuß hat bei der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Landeskirche der obersten Kirchenbehörde als Beirat zur Seite zu stehen

und

an der Vorbereitung der Vorlagen für die nächste Landessynode, insbesondere an den Gesetzesvorlagen in Verfassungsangelegenheiten und Steuersachen, teilzunehmen.

§ 40.

Der Synodalausschuß versammelt sich nach Bedürfnis und wird von dem Vorsitzenden berufen. Er muß berufen werden auf Verlangen des Oberkirchenrats oder zweier Mitglieder des Ausschusses.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Synodalausschuß erstattet der Landessynode bei der nächsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht.

6. Rechte der Mitglieder der Landessynode und des Synodalausschusses.

§ 41.

Die Mitglieder der Landessynode und des Synodalausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Landessynode und des Synodalausschusses Ersatz der Reisekosten und Tagegelder.

§ 42.

Geistliche und Kirchenbeamte bedürfen zum Eintritt in die Landessynode sowie zur Teilnahme an den Sitzungen ihrer Ausschüsse keines Urlaubs. Für ihre Vertretung hat erforderlichenfalls der Landesuperintendent zu sorgen; die Kosten der Vertretung trägt die Landeskirche.

V. Landesbischof und Oberkirchenrat.

§ 43.

An der Spitze der Landeskirche steht ein oberster Geistlicher, welcher die Amtsbezeichnung „Landesbischof“ führt.

Er wird von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so erfolgt eine neue Abstimmung, für welche die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl genügt.

§ 44.

Der Landesbischof hat als Oberhirte in voller Freiheit vor allem besonders die Aufgaben:

1. die kirchlichen Kräfte zu sammeln, die der Kirche Fernstehenden zu gewinnen und kirchenseindliche Bestrebungen abzuwehren;
2. mit Unterstützung der Landesuperintendenten die Seelsorge an den Gemeinden und Geistlichen zu fördern, namentlich das Gemeindeleben zu wecken und die Gemeinden mit evangelischem Geist zu erfüllen, die Geistlichen für ihre Amtstätigkeit anzuleiten und zu beraten, ihr geistliches Interesse zu vertiefen, sich ihrer theologischen Fortbildung anzunehmen, ihre Amtstätigkeit und ihren Wandel zu beaufsichtigen, auch Kirchentage zu berufen;
3. die Vorbildung der Geistlichen zu fördern und zu überwachen;
4. die Berufsarbeiter der Inneren und Volksmission zu beaufsichtigen, zu beraten und mit ihnen die missionarischen Kräfte in der Landeskirche zu sammeln und zu pflegen, die kirchlichen Arbeitsgemeinschaften, die kirchliche Vereinstätigkeit und die Beteiligung der Kirche an den Werken der Nächstenliebe und Wohlfahrtspflege zu fördern.

In der oberhirtlichen Tätigkeit vertritt den Landesbischof ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrats oder ein Landesuperintendent.

§ 45.

Der Landesbischof hat

1. die Landeskirche nach außen zu vertreten;
2. die Berufungsurkunden der Geistlichen und der kirchlichen Beamten zu vollziehen;
3. die kirchlichen Gesetze und Verordnungen auszufertigen und zu verkünden.

Er ist der erste Vorsitzende des Oberkirchenrats; als solcher wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, dem er zu eigener Verantwortung Verwaltungsangelegenheiten jeder Art übertragen kann.

§ 46.

Der zweite Vorsitzende des Oberkirchenrats ist ein nicht-geistliches Mitglied des Oberkirchenrats und führt die Amtsbezeichnung „Präsident des Oberkirchenrats“.

Der Oberkirchenrat ist eine kollegiale Behörde und besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Zahl geistlicher und nicht-geistlicher Mitglieder, welche die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ führen.

Der zweite Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden auf Grund gemeinsamer Beratung des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses auf Lebenszeit gewählt. Dem Oberkirchenrat steht das Vorschlagsrecht, dem Synodalausschuß die Auswahl aus den ihm vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Personen zu. Der Synodalausschuß ist nicht gebunden an den ersten Vorschlag des Oberkirchenrats. Er kann weitere Vorschläge verlangen. Die Berufung erfolgt durch den Synodalausschuß.

Ann. Dieser Absatz ist mehrfach geändert. Die ursprüngliche Fassung lautete: „Die Berufung des zweiten Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats erfolgt auf seinen Vorschlag auf Lebenszeit durch den Synodalausschuß.“ Diese 1. Fassung wurde durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 (Amtsblatt Nr. 4/1922, S. 14) dahin abgeändert: „Der zweite Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählt und durch den Synodalausschuß berufen. Auf die Wahl finden die Vorschriften über die Wahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder der Landesynode entsprechende Anwendung.“ Die im Texte stehende 3. Fassung geht auf das Kirchengesetz vom 22. Juni 1925 zurück. Vgl. Amtsblatt Nr. 11/1925, S. 103.

Der Oberkirchenrat bestellt die erforderlichen Ranzleibeamten.

§ 47.

Der Oberkirchenrat ist die oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Landeskirche und ihr gesetzlicher Vertreter.

Er hat seinen Sitz in Schwerin.

§ 48.

Zu dem Geschäftsbereiche des Oberkirchenrats gehört insbesondere:

1. die Vorbereitung der Landesynode, ihre rechtzeitige Berufung und die Vorbereitung der an sie gelangenden Vorlagen;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Landesynode;
3. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;
4. die Aufsicht über Lehre und Kirchenzucht;
5. die Vertretung der gesamten kirchlichen Rechte nach innen und außen, insbesondere auch die Vertretung der Kirche gegenüber dem Staat und den fremden Religionsgemeinschaften, sowie die Pflege des Verkehrs mit den evangelischen Kirchen anderer Länder;
6. die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen in der Öffentlichkeit, namentlich durch die Presse.

§ 49.

Der Oberkirchenrat ist der Landessynode verantwortlich. Er hat der Landessynode bei deren jedesmaligem Zusammentreten einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Von wichtigen Angelegenheiten hat er den Vorsitzenden des Synodalausschusses in Kenntnis zu setzen, damit der Synodalausschuß in der Lage ist, jederzeit seine Ansicht zur Geltung zu bringen.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 50.

Die Regelung der Verhältnisse des Pfarramts, der Propstei und der Kirchenkreise, die Bestimmung der Amtsbefugnisse der Pastoren, Pröpste, Landessuperintendenten, des Oberkirchenrats und des Landesbischofs sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Anm. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sind erfolgt: durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 betr. die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Pröpste und Landessuperintendenten (Amtsblatt Nr. 4/1922, S. 14 und 15) und durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 über Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landessuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats (Amtsblatt Nr. 1 und 2/1923, S. 4 bis 7, S. 23 bis 24).

§ 51.

Abänderungen dieses Gesetzes können nur durch ein Kirchengesetz erfolgen.

Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode erforderlich. Das gleiche gilt von dem Erlaß und der Abänderung eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung.

§ 52.

Die erste auf Grund der Verfassung gewählte Landessynode hat einen Landesbischof zu wählen.

Die Befugnisse und Aufgaben des Landesbischofs beschränken sich bis zu der nächsten Erledigung der Stelle des Oberkirchenratspräsidenten auf sein oberhirtliches Amt (§ 44). Daneben ist der Landesbischof Mitglied des Oberkirchenrats, dessen Vorsitz mit allen aus der bisherigen Organisation sich ergebenden Befugnissen dem Oberkirchenratspräsidenten verbleibt. Auch die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats bleiben im Amte.

§ 53.

Unbeschadet der Vorschrift des § 52 tritt die Verfassung mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 54.

Die Verhandlungen über die Auseinandersetzung zwischen der Kirche und dem Staate werden in gesetzlicher Vertretung der Landeskirche von dem Oberkirchenrat und dem Synodalausschuß gemeinsam geführt.

§ 55.

Der von der verfassunggebenden Landessynode gewählte Synodalausschuß übt bis zu dem Zusammentritt der ersten Landessynode die dem Synodalausschuß in diesem Gesetze zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

§ 56.

Die auf Grund der Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1920 gewählten Kirchengemeinderäte bleiben für ihre Amtsdauer im Amt, unbeschadet der Vorschrift des § 14.

Wird jedoch binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Zehntel, mindestens aber von zehn der bei der letzten Kirchengemeinderatswahl in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten die Neuwahl des Kirchengemeinderats verlangt, so muß sie binnen 2 Monaten nach Ablauf der vorbezeichneten Frist stattfinden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats zu richten.

B. Wahlordnung.

Die verfassunggebende Landessynode hat die folgende Wahlordnung für die Wahl **der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode** beschlossen, welche am 29. September 1921 durch das Reg.-Bl. verkündet und in Kraft getreten ist.

I. Wahl der Kirchenältesten.

§ 1.

Für die Wahl ist vom Kirchengemeinderat eine Wählerliste aufzustellen. Zu diesem Zweck hat er die Wahlberechtigten aufzufordern, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich bei dem Kirchengemeinderat anzumelden oder anmelden zu lassen. Die zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Erfordern glaubhaft zu machen.

Zur Anmeldung innerhalb der gesetzten Frist ist von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise (Anschlag, Zeitungsanzeige, Ausruf) öffentlich aufzufordern.

Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Gemeindeglieder sind in einer Anlage zur Wählerliste unter Hinweis auf den Grund des Ausschlusses aufzuführen und von ihrem Ausschluß zu benachrichtigen.

§ 2.

Die Wählerliste, jedoch ohne die Anlage, ist eine Woche hindurch unter Aufsicht zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise öffentlich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß nach Ablauf der Auslegfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr erhoben werden dürfen.

Innerhalb dieser Frist kann jedes Gemeindeglied Einsicht in die Liste nehmen und sich beim Kirchengemeinderat nachträglich anmelden.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste oder die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in die Wählerliste ist binnen 5 Tagen, vom Ende der Auslegfrist an gerechnet, vom Kirchengemeinderat zu entscheiden. Gegen einen ablehnenden

Bescheid ist binnen gleicher Frist eine Beschwerde an den Landesuperintendenten zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Durch die Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehoben.

Bei Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe für Streichungen oder Nachträge am Rande der Liste unter Zeitangabe kurz zu bemerken.

Nach Ablauf der Frist sind die Wählerlisten vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates oder seinem Vertreter mit folgendem Vermerk zu versehen:

Ausgelegt vom bis

Abgeschlossen am

(Ort und Zeit.) (Unterschrift.)

§ 3.

Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist; jedoch darf ein Wahlberechtigter, der erst nach Ablauf der Auslegefrist aus einer andern Kirchengemeinde zugezogen ist, in der neuen Gemeinde wählen, wenn er durch eine Bescheinigung des Pastors der bisherigen Gemeinde nachweist, daß er in die Wählerliste einspruchslos eingetragen ist.

§ 4.

Der Kirchengemeinderat ist befugt, die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zu teilen, für jeden Stimmbezirk ist eine besondere Wählerliste aufzustellen und auszulegen.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

§ 5.

Bei Ankündigung der Auslegung der Wählerliste (§ 2 Abs. 1) sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge binnen zwei Wochen an den Kirchengemeinderat einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muß in den Landgemeinden von mindestens 10 und in den Stadtgemeinden von mindestens 20 in die Liste eingetragenen Wählern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann. Er ist berechtigt, namens der Unterzeichner die zur Beseitigung etwaiger Mängel oder sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 6.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Vertrauensmännern der betreffenden Wahlvorschläge übereinstimmend spätestens eine Woche vor der Wahl bei dem Kirchengemeinderat schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge gelten den anderen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

§ 7.

Die Wahlvorschläge dürfen nur doppelt so viel Personen benennen, als zu wählen sind, und haben die Namen in der für die Wahl gewünschten

Reihenfolge aufzuführen. Die Vorgeschnlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Erklärung anzuschließen, daß er mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle seiner Wahl bereit ist, daß im § 11 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 8.

Wird nur ein Wahlvorschlag beim Kirchengemeinderat eingereicht, und zwar erst innerhalb der letzten 3 Tage der Frist, so verlängert sich diese um 5 Tage.

Der Kirchengemeinderat hat die Wahlvorschläge zu prüfen und den Vertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben müßten, aufmerksam zu machen. Zur Berichtigung sind dem Vertrauensmann 5 Tage Zeit zu geben.

Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisung der Wahlvorschläge sind binnen weiterer 5 Tage an den Landesuperintendenten zu richten, gegen dessen Entscheidung binnen einer Frist von 8 Tagen Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig ist. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

§ 9.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so hat der Kirchengemeinderat die Vorgeschnlagenen in der Reihenfolge des Vorschlages und in der erforderlichen Zahl für gewählt zu erklären. Die übrigen Vorgeschnlagenen gelten als Ersahleute, und zwar ebenfalls in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind.

Sind mehrere Vorschläge eingegangen, so hat der Kirchengemeinderat die Wahlberechtigten von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise zur Wahl einzuladen. In der Einladung sind anzugeben:

1. Anlaß zur Wahl und Zahl der zu wählenden Kirchenältesten;
2. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung;
3. die Wahlvorschläge;
4. die Abgrenzung der Stimmbezirke (s. § 4);
5. Ort, Zeit und Dauer der Abstimmung.

§ 10.

Die Wahl findet an einem vom Oberkirchenrat festzusetzenden Sonntag in der Kirche oder in einem anderen geeigneten, vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Raume statt. Ihre Dauer bestimmt der Kirchengemeinderat. Sie soll nicht weniger als 4 Stunden betragen und ist so zu bemessen, daß allen Wählern genügende Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

§ 11.

Der Wahlvorstand wird vom Kirchengemeinderat gewählt. Er besteht in jedem Stimmbezirk aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und 2 bis 6 Beisitzern. Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder

versucht werden, auch nicht durch Anbieten von Stimmzetteln. Der Wahlvorstand kann jeden, der die Ruhe und Ordnung stört, aus dem Wahlraum hinausweisen.

§ 12.

Vor Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Amtes.

§ 13.

Im Wahlraum muß sich ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel befinden. Vor der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 14.

Die Stimmzettel müssen entweder mit einem der bekanntgemachten Wahlvorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen oder mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlages enthalten.

§ 15.

Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben. Die Stimmabgabe wird neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste vermerkt. Der Wahlvorsteher legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Stimmzettel, deren Inhalt von außen zu erkennen ist, sind zurückzuweisen.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit, oder sobald alle in der Wählerliste aufgeführten Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

§ 16.

Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzustellen.

§ 17.

Nach der Zählung werden die Stimmzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Sodann wird festgestellt, wieviel Stimmen auf jeden Wahlvorschlag oder verbundene Wahlvorschläge gefallen sind. Ungültige Stimmzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt wurde, sind unter fortlaufenden Nummern der Niederschrift beizufügen. Die Gründe der Entscheidung sind kurz anzugeben. Die übrigen Stimmzettel sind zu versiegeln und vom Wahlvorsteher aufzubewahren.

§ 18.

Die Wahlvorsteher übersenden die Niederschrift mit den Anlagen umgehend dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates. Der Kirchengemeinderat oder ein von ihm bestimmter Ausschuß stellt in öffentlicher Sitzung die Gewählten nach folgenden Grundsätzen fest:

Zur Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge wird die Gesamtzahl der auf jeden Vorschlag oder verbundene Wahlvorschläge gefallenen Stimmen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die sich ergebenden Zahlen werden, nach

ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Kirchenälteste zu wählen sind. Auf jeden Vorschlag oder verbundene Vorschläge entfallen soviel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind. Haben auf den letzten Sitz mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

Ann. Nach Beschluß der Landessynode vom 23. Mai 1924 hat die Vorschrift dieses Absatzes nicht nur auf die gewählten Synodalmitglieder, sondern auch auf die Ersatzmänner Anwendung zu finden. Vergl. Amtsblatt Nr. 10/1924, S. 126 unten.

Die Unterverteilung der auf verbundene Vorschläge gefallenen Sitze auf die einzelnen Vorschläge erfolgt in gleicher Weise. Ein auf mehrere Vorschläge Gewählter muß sich über die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb einer Frist von fünf Tagen entscheiden.

An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Kirchenältesten der Gemeinde bekanntzugeben.

Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterzeichnet sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen zwei Wochen beim Landesuperintendenten anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer zwei Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

Ergibt die Wahl nicht die erforderliche Zahl von Kirchenältesten, so ergänzt sich der Kirchengemeinderat durch Zuwahl.

II. Wahl zur Landessynode.

§ 19.

1. Wahl der Geistlichen. (§ 21 I der Verfassung.)

Jeder Propst, Pastor und Hilfsprediger übermittelt seinen Stimmzettel bis zu einem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt dem zuständigen Propst. Die geheime Wahl wird dadurch gesichert, daß der in einer nicht beschriebenen Hülle enthaltene Stimmzettel in einen Umschlag gelegt wird, der mit dem Namen des Absenders zu bezeichnen ist. Der Propst übersendet die Hüllen mit einem Verzeichnis der Absender dem vom Oberkirchenrat für die Wahl der Pastoren bestimmten Wahlleiter. Im übrigen finden § 22 und 23 entsprechende Anwendung. Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verwirft sein Wahlrecht.

Jeder Stimmzettel muß 22 Namen enthalten. Stimmzettel, die mehr oder weniger Namen enthalten, sind ungültig.

Die Wahl der Vertreter der Landesuperintendenten haben diese unter sich vorzunehmen. Das Ergebnis ist von ihnen dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Ann. Die ursprüngliche Fassung lautete: „Die Wahl der Landesuperintendenten geschieht entsprechend. Der Stimmzettel muß drei Namen enthalten und wird unmittelbar an den Oberkirchenrat eingesandt.“ Die Änderung ist durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 erfolgt. Vergl. Amtsblatt Nr. 4/1922, S. 14.

Bei der Wahl entscheidet einfache Mehrheit. Die den Gewählten an Stimmenzahl folgenden gelten als Ersatzleute.

§ 20.

2. Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder. (§ 21 II der Verfassung.)

I. Die Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder geschieht durch die Kirchenältesten. Zu dem Zwecke wird das Land in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

1. Schweriner Bezirk, bestehend aus den Propsteien Schwerin, Hagenow, Boizenburg und Wittenburg;
2. Wismarscher Bezirk, bestehend aus den Propsteien Wismar, Gadebusch, Klütz, Grevesmühlen, Lübow, Mecklenburg und Sternberg;
3. Güstrower Bezirk, bestehend aus den Propsteien Güstrow, Goldberg, Lübz, Lüssow, Malchow, Plau und Teterow;
4. Parchimer Bezirk, bestehend aus den Propsteien Crivitz, Grabow, Ludwigslust, Neustadt und Parchim;
5. Malchiner Bezirk, bestehend aus den Propsteien Malchin, Neufalen, Penzlin, Röbel, Stavenhagen, Waren und Gnoien;
6. Doberaner Bezirk, bestehend aus den Propsteien Bützow, Bukow, Doberan, Marlow, Ribnitz und Schwaan;
7. Rostocker Bezirk, bestehend aus dem Kirchenkreise Rostock.

In den Bezirken 1—5 sind je fünf, im Bezirke 6 sind sechs und im Bezirke 7 sind vier Mitglieder der Landessynode zu wählen.

II. Die Wahl des Vertreters der theologischen Fakultät der Landesuniversität haben die Mitglieder der Fakultät unter sich vorzunehmen und das Ergebnis dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

§ 21.

Für die Wahl hat jeder Kirchenälteste soviel Stimmen, als seine Gemeinde Hunderte von Seelen zählt, geteilt durch die Zahl der Kirchenältesten. Dabei wird die Seelenzahl, je nachdem der Überschuß mehr als 50 oder bis 50 beträgt, auf volle Hundert nach oben oder unten abgerundet, und Bruchteile des Stimmwertes werden auf 2 Dezimalstellen berechnet. (Beispiel: Seelenzahl 1475, abgerundet auf 1500; Zahl der Kirchenältesten 8; Wert der Einzelstimme $15/8 = 1,88$).

Für jeden Wahlbezirk ist vom Oberkirchenrat ein Wahlleiter zu bestellen und öffentlich bekanntzugeben. Bei ihm sind innerhalb einer vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge einzureichen. Diese müssen von mindestens 20 Kirchenältesten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Für den weiteren Verlauf werden die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 9 Abs. 1 entsprechend angewandt.

Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen, so sammelt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates bis zu dem vom Oberkirchenrat bestimmten Tag die in verschlossenem Umschlag an ihn abzugebenden Stimmzettel und übermittelt sie dem Wahlleiter. Die Stimmzettel müssen enthalten: Namen und Seelenzahl der Gemeinde, Zahl der Kirchenältesten und den auf jeden von ihnen entfallenden Stimmwert, der auf 2 Dezimalen zu berechnen ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 22.

Der Wahlleiter hat sich 4 Beisitzer zu wählen, unter ihnen einen Schriftführer.

Zur festgesetzten Stunde hat dieser Wahlkreis Ausschuß, der durch Handschlag vom Wahlleiter zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten ist, die nötige Wahlprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses vorzunehmen. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Aber die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verhandlung ist öffentlich.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18.

§ 23.

Nach Abschluß des Wahlverfahrens hat der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und sie zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl und über ihre Bereitwilligkeit zur Ablegung des nach § 29 der Verfassung abzulegenden Gelübdes aufzufordern.

Ein in mehreren Wahlbezirken Gewählter muß sich für Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb einer Frist von fünf Tagen entscheiden. In dem abgelehnten Wahlkreis tritt der Ersatzmann ein.

Aber das Schlusergebnis hat der Wahlleiter unter Anschluß der Akten dem Oberkirchenrate zu berichten.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht das Ergebnis und macht zugleich darauf aufmerksam, daß Einsprüche, die von mindestens zehn Wählern unterzeichnet sein müssen, bei ihm unter Angabe der Beweismittel innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzureichen sind.

Werden Einsprüche erhoben, so veranlaßt der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt die Einsprüche und die Beweisaufnahmen der Landessynode zur Entscheidung vor.

3. Wahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrates und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder (§ 21 I, II der Verfassung).

§ 24.

An der Wahl nehmen die Mitglieder des Oberkirchenrates und des Synodalausschusses in gleicher Zahl teil.

Bei ungleicher Mitgliederzahl scheidet von der größeren Körperschaft soviele ihrer jüngsten Mitglieder aus, daß eine Wählerzahl verbleibt, welche der Zahl der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder der anderen Körperschaft entspricht. Das Alter der Ausscheidenden bestimmt sich für die Mitglieder des Oberkirchenrates nach dem Dienstalter, für die Mitglieder des Synodalausschusses nach dem Lebensalter; bei gleichem Alter entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Landesbischofs und, wenn dieser an der Wahl nicht teilnimmt, die Stimme des Vorsitzenden des Synodalausschusses den Ausschlag.

Ann. Dieser Paragraph ist als 3. Abschnitt mit der entsprechenden Überschrift durch Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 hinzugefügt. Vergl. Amtsblatt Nr. 4/1922, S. 14.

Seite 164
(leer)